

SATZUNG DES SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.

SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.
Bräunleinsberg 1
91242 Ottensoos bei Lauf
vertreten durch den Vorstand

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Subaru Impreza GT Club“, abgekürzt "SIGTC".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält den Zusatz e.V..
3. Der Verein hat seinen Sitz in D-91242 Ottensoos

§ 2 Zweck und Auftritt des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Mitglieder in allen Bereichen, die im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen der Marke "Subaru" stehen. Die Unterstützung beschränkt sich insbesondere und ausschließlich auf Ausführungen des Subaru Impreza in den Benzin-Turbo-Versionen in allen Varianten und Leistungsstufen. Der Verein unterstützt die Gemeinschaft der Mitglieder und ergreift zur Erreichung des Vereinszwecks alle geeignet erscheinenden Maßnahmen.
2. Der Club ist eine Non-Profit- Organisation, gegründet und unterhalten von Enthusiasten für Enthusiasten. Die Homepage, <http://www.impreza-gt-club.de> (oder <http://www.impreza-gt-club.com> bzw. <http://www.impreza-gt-club.ch>), ist integraler Bestandteil des Vereins. Die ausgelagerte Forums-Seite <http://www.subaru-community.com> (bzw. <http://www.subaru-community.net>) dient sowohl dem Vorstand als auch den Mitgliedern untereinander zur Kommunikation und Information. Des Weiteren dienen die genannten Seiten auch dem Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Medium zur Kommunikation innerhalb des Vereins sind Email und die oben genannte Homepage. Auf Kommunikation per Post soll nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden. Das heißt, dass alle Mitglieder mindestens regelmäßig Zugriff auf einen Internetzugang haben sollen, idealerweise aber über eine Emailadresse verfügen, die sie regelmäßig abfragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Subaru Impreza GT-Club e.V. kann jeder Besitzer eines Subaru Impreza Benzin-Turbo-Modells in allen Varianten und Leistungsstufen werden. Fördernde und Ehrenmitglieder müssen nicht im Besitz eines Subaru Impreza Turbo sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung gibt es keine Rechtsmittel.
3. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern
4. Aktive Mitglieder nehmen aktiv an den Veranstaltungen des Vereins teil.
5. Personen, die sich besondere Verdienste für den Gedanken des Vereins erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dann alle Rechte eines aktiven Mitglieds, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Dem Beschluss geht ein schriftlicher Antrag (per Brief oder E-Mail) eines oder mehrerer aktiver Mitglieder voraus.

SATZUNG DES SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.

SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.
Bräunleinsberg 1
91242 Ottensoos bei Lauf
vertreten durch den Vorstand

6. Fördernde Mitglieder betätigen sich nach ihrem eigenen Ermessen und mit Zustimmung des Vorstandes aktiv im Verein und fördern dessen Interessen in jeder nur möglichen Form. Fördernde Mitglieder können Aufgaben innerhalb der Arbeitskreise übernehmen. Der Aufnahme als Förderndes Mitglied geht ein schriftlicher Antrag (per Brief oder E-Mail) von mindestens 3 aktiven Mitgliedern voraus. Diese müssen sich gleichzeitig aktiv für das künftige Fördernde Mitglied verwenden (in Form einer schriftlichen Empfehlung per Brief oder Email).
7. Fördernde Mitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt. Im Ausnahmefall kann der Gesamtvorstand einem fördernden Mitglied jedoch das Wahl- und Stimmrecht zuerkennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d. durch den Tod des Mitglieds.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich (per Brief oder Email) beim Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung, trotz erfolgter einfacher Mahnung, länger als 60 Tage im Verzug ist, oder
 - b. wenn die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft wegfallen (z.B. Verkauf des Fahrzeuges).
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, oder
 - b. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, oder
 - c. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied mit einer ausführlichen Begründung, mittels eines eingeschriebenen Briefes, bekannt zu geben.
6. Gegen diesen Beschluss hat das Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs in der Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss dem Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich mitgeteilt werden. In der Mitgliederversammlung kann sich das Mitglied rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
7. Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft gemäß Ziff. 3 b endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Eine Umwandlung in den Status eines Fördernden Mitgliedes ist möglich.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinerlei Ansprüche mehr auf das Mitgliedschaftsverhältnis. Ansprüche des Vereins auf ausstehende Beiträge oder

SATZUNG DES SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.

SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.
Bräunleinsberg 1
91242 Ottensoos bei Lauf
vertreten durch den Vorstand

Zahlungen bleiben vom Ausschluss unberührt. Die Rückvergütung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

9. Sachen und Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind und dem Mitglied anvertraut wurden, sind unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Fördernden Mitglieder), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung voll stimm- und wahlberechtigt. Sie können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten oder zur Abstimmung einbringen.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten
 - b. die in der Anmeldung abgegebenen Daten aktiv zu aktualisieren
 - c. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - d. das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer Beitragszahlung. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro zu entrichten. Die Beiträge werden jährlich im Voraus fällig. Bei Neueintritt wird der Beitrag sofort fällig und wird anteilig zum laufenden Jahr berechnet. Die Bezahlung erfolgt nach den nationalen Usancen.
2. Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder 52,00 Euro/Jahr, für Fördernde Mitglieder mindestens 26,00 Euro/Jahr.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer
3. Die Arbeitskreise

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie soll alle 2 Jahre, nicht notwendigerweise aber nach 24 Monaten, stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes, an die letzte bekannte

SATZUNG DES SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.

SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.
Bräunleinsberg 1
91242 Ottensoos bei Lauf
vertreten durch den Vorstand

Anschrift der Mitglieder, oder E-Mail und einer offiziellen Einladung auf der in § 2 genannten Homepage einzuberufen.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per Email und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Online- und sonstige schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes über die Kassenprüfung
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragshöhe sowie der Vereinsauflösung
 - e. Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - f. alle sonstigen nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Zweckänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern gegengezeichnet und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

SATZUNG DES SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.

SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.
Bräunleinsberg 1
91242 Ottensoos bei Lauf
vertreten durch den Vorstand

§ 10 Online-Abstimmung

1. Bei einer Online-Abstimmung werden Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Satzungs- oder Zweckänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nicht in einer Online-Abstimmung beschlossen werden.
2. Der Antrag sowie die Feststellung des Ergebnisses sind, soweit dem Verein eine E-Mail Adresse des Mitglieds mitgeteilt und diese nicht widerrufen ist, per E-Mail, ansonsten auf schriftlichem Wege zu versenden. Die Stimmabgabe kann per E-Mail, Online-Voting oder auf sonstigem schriftlichem Weg erfolgen.
3. Die formale Antragstellung mit einer Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt nur durch den Vorstand innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Stimmabgabe ist für jedes Mitglied innerhalb der Frist bis einschließlich 24.00 Uhr MEZ des als Fristende genannten Tages möglich.
4. Einmal abgegebene Stimmen können weder innerhalb der Abstimmungsfrist noch nachträglich zurückgenommen oder abgeändert werden. Stimmt ein Mitglied innerhalb der Frist mehrmals ab, so zählt in jedem Fall nur die in zeitlicher Hinsicht zuerst abgegebene Stimme.
5. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass ein eindeutiges Votum vorliegt, d.h. insbesondere, dass kein „bedingtes“ oder einschränkendes bzw. den ursprünglichen Antrag modifizierendes Votum abgegeben werden darf.
6. Nach Ablauf der Frist wertet der Vorstand die abgegebenen Stimmen aus und gibt das Ergebnis zeitnah bekannt.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB sind je einzelvertretungsberechtigt. Der Schriftführer gehört zum Gesamtvorstand und ist stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt alle Rechtsgeschäfte des Vereins. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 1.500,00 Euro bedürfen im Innenverhältnis eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind (persönlich oder mittels audio-visueller Medien. Als solche Medien gelten z.B. Telefon oder Videokonferenz.) Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Abstimmung von 4 Vorstandsmitgliedern ohne 1. Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit und

SATZUNG DES SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.

verschiedener Abstimmung der stellvertretenden Vorsitzenden die Stimme des Kassenwarts.
Der 1. Vorsitzende leitet den Verein.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit einer Neu- oder Wiederwahl. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand vorzeitig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen. Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Verein ausscheiden, oder sein Amt zur Verfügung stellen, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit dessen Amt betrauen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mittels der vereinsüblichen Kommunikationswege den Mitgliedern mitzuteilen.
6. Der Vorstand sollte mindestens alle 2 Monate in Verbindung treten (persönlich oder mittels audio-visueller Medien. Als solche Medien gelten z.B. Telefon oder Videokonferenz).

§ 12 Die Arbeitskreise

1. Um einen reibungslosen Arbeitsablauf innerhalb des Vereins zu gewährleisten, können Arbeitskreise gebildet werden (z.B. Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit usw.).
2. Die Arbeitskreise werden vom Vorstand nach Bedarf eingerichtet bzw. aufgelöst. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden auf unbestimmte Zeit vom Vorstand gewählt. Wenn der Vorstand es für nötig hält, oder dem Vorstand ein Antrag eines oder mehrerer Mitglieder zugestellt wird, der die Abwahl eines der Mitglieder der Arbeitskreise verlangt, so sind die Mitglieder der Arbeitskreise während ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit abzuwählen.
3. Alle Arbeitskreise sind in ihren Aufgabengebieten allein beschlussfähig und fassen alle diejenigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorbehalten sind.
4. Die Arbeitskreise sind dem Vorstand gegenüber auf Verlangen rechenschaftspflichtig.
5. Bei der Mitgliederversammlung legt jeder Arbeitskreis einen Bericht vor.
6. Mitglied eines Arbeitskreises kann nicht nur ein aktives Mitglied, sondern auch ein förderndes oder Ehrenmitglied werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen. Über die erfolgte Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Wenn die Mitgliederversammlung es für nötig hält, sind die Kassenprüfer auch während ihrer Amtszeit mit der einfachen Mehrheit abzuwählen. Sollte ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit sein Amt zur Verfügung stellen, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch mit dessen Amt betrauen.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Kassenbücher verlangen.

SATZUNG DES SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.

SUBARU IMPREZA GT CLUB e.V.
Bräunleinsberg 1
91242 Ottensoos bei Lauf
vertreten durch den Vorstand

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung unter den zu diesem Zeitpunkt zum Verein gehörenden Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
2. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr wird ein Girokonto unterhalten.
3. Zugriffsberechtigt auf das Girokonto sind der Kassenwart und die Vorsitzenden.

§ 16 Gerichtstand

1. Gerichtstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins D-91242 Ottensoos.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird generell ermächtigt, im Text der Satzung redaktionelle und solche Änderungen vorzunehmen, die das Registerrecht vorschreibt. Diese müssen den Mitgliedern mittels der vereinsüblichen Kommunikationswege mitgeteilt werden.
2. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).